

Von: Posteingang BA 56

Gesendet: Mittwoch, 23. Mai 2018 10:20

An:

Betreff: Referentenentwurf einer Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau
- Konsultation d. Verbände d. Finanzgewerbes und d. Wirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen den Referentenentwurf für eine Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau und gebe Ihnen hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wertpapierhandelsunternehmen sind nach dem Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften durch Zugehörigkeit zu einer Entschädigungseinrichtung zu sichern und an diese Beiträge abzuführen. Bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau wurde hierfür die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes errichtet. Das AnlEntG ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, durch Rechtsverordnung (EdWBeitrV) die Einzelheiten der Beitragsbemessung zu regeln. Durch den im Jahr 2013 eingefügten § 7b der EdWBeitrV hat das Bundesministerium der Finanzen die Befugnis zum Erlass von Änderungen der Verordnung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

Der Verordnungs-Entwurf enthält folgende Regelungen:

- In § 1 EdWBeitrV wird eine klarstellende Regelung eingesetzt, welche den Wortlaut der Vorschrift auf die bestehende Verwaltungspraxis anpasst, wonach bei der Berechnung des Jahresüberschusses Erträge aus einer Verlustübernahme berücksichtigt werden.
- Der Entwurf passt die in § 2a EdWBeitrV enthaltenen Verweise auf das Kreditwesengesetz an, so dass eine risikoangemessene Festsetzung von Beiträgen auch bei Instituten möglich ist, welche ausschließlich über die Erlaubnis zum Betrieb eines organisierten Handelssystems gem. § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1d KWG verfügen.
- In § 2 EdWBeitrV wird die Regelung bezüglich der Festsetzung der Beiträge für Institute angepasst, welche zuvor keine Geschäfte betrieben haben, die zu einer Zuordnung zu Entschädigungseinrichtung führten. Hierbei soll in Zukunft nicht mehr auf die Plangewinn- und -verlustrechnung abgestellt werden, sondern die Erträge werden im Interesse der Risikoangemessenheit und Verwaltungsvereinfachung mit null Euro angesetzt.

Bitte senden Sie Ihre schriftlichen Stellungnahmen zum Referentenentwurf bis zum 13. Juni 2018 per E-Mail an BA56@bafin.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nicole Kürten

Referat BA 56
Abteilung Bankgeschäftliche Risiken
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
D-53117 Bonn